



Abzugsfähigkeit von Spenden optimieren

Damit für das Jahr 2014 der steuerlich optimale Spenden-Höchstbetrag ermittelt werden kann, ist es ratsam, noch vor Jahresende eine Vorschaurechnung zu erstellen.

[| mehr »](#)

Gewinnfreibetrag 2014 – Einschränkung auf Wohnbaulanleihen anstelle begünstigter Wertpapiere

Natürliche Personen können im Rahmen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in Form eines steuerlichen Gewinnfreibetrages bis zu 13 % ihres Gewinns aus einer betrieblichen Tätigkeit steuerfrei belassen. [| mehr »](#)

Immobilienveräußerung mit Verlust?

In der Regel werden bei privaten Immobilienveräußerungen positive Veräußerungsgewinne erzielt, die der 25%igen Immobilienertragsteuer unterliegen. Im Einzelfall kann es jedoch auf Grund spezieller Umstände, etwa durch Wertverlust oder Notverkauf, zu einer Immobilienveräußerung mit Verlust kommen. [| mehr »](#)

Gruppenbesteuerung: Antragsfrist bis Ende des Wirtschaftsjahres beachten!

Das Abgabenänderungsgesetz 2014 hat im Bereich der Gruppenbesteuerung neben der Einschränkung der Verlustverwertung von ausländischen Tochtergesellschaften auch zu einer Abschaffung der Firmenwertabschreibung [| mehr »](#)

Neue Selbständige: Beitragszuschlag vermeiden!

Neue Selbständige sind erst dann sozialversicherungspflichtig, wenn die aus ihrer Tätigkeit erzielten Einkünfte über der Versicherungsgrenze liegen. Wird die Versicherungsgrenze im Laufe des Jahres überschritten, sollte das der Sozialversicherungsanstalt bis Ende des Jahres gemeldet werden. [| mehr »](#)

Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit 1.1.2015

Die Regelungen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurden nun moderner und übersichtlicher gestaltet. Sie treten mit 1.1.2015 in Kraft und gelten auch für bereits bestehende Altgesellschaften.

[| mehr »](#)

Aufbewahrung von Belegen

Aus steuerlicher Sicht sind Bücher und Aufzeichnungen sowie die dazugehörigen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren. Bevor Sie aber ab dem 1.1.2015 Unterlagen entsorgen, sollten Sie einige Punkte beachten.

[| mehr »](#)



Editorial

Da die Erschließung neuer Steuerquellen auf zunehmenden Widerstand trifft, versuchen Finanz und Sozialversicherung durch strengere Auslegung der Gesetze zu Mehreinnahmen zu kommen. Das kann nun etwa GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer treffen, deren Gewinnausschüttungen GSVG-versicherungspflichtig sein sollen.

Unterliegen Neue Selbständige noch nicht der GSVG-Pflichtversicherung, sollten sie spätestens Ende des Jahres das Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden. Ansonsten verhängt die SVA nämlich einen Beitragszuschlag von 9,3 % der Beiträge!

Wenn Sie Rechnungen erhalten oder ausstellen, müssen Sie sich künftig noch penibler an die Vorschriften halten, weil zunehmend die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen geprüft wird. Der Verlust des Vorsteuerabzuges kann teuer zu stehen kommen.

Zum bevorstehenden Jahresende wünschen wir Ihnen erholsame Feiertage, frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Was sich in der Auditreu in den letzten Monaten getan hat, lesen Sie auf der letzten Seite.

[| mehr »](#)

Erfolg verbindet.





Abzugsfähigkeit von Spenden optimieren

Damit für das Jahr 2014 der steuerlich optimale Spenden-Höchstbetrag ermittelt werden kann, ist es ratsam, noch vor Jahresende eine Vorscheurechnung zu erstellen.

Spenden können steuerlich geltend gemacht werden, sofern der Empfänger der Spenden ausdrücklich im Gesetz genannt wird (wie etwa Universitäten oder bestimmte Museen) oder zum Zeitpunkt der Spende in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen aufscheint. Spenden sind in Höhe von 10 % des laufenden Gewinns als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) oder in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) abzugsfähig.

Vorscheurechnung rechtzeitig erstellen

Noch vor Jahresende sollten Sie eine Vorscheurechnung erstellen. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

Für den betrieblichen Bereich gilt, dass für die Berechnung des Spenden-Höchstbetrages der Gewinn vor Abzug des Gewinnfreibetrages maßgeblich ist. Die Bemessungsgrundlage des Gewinnfreibetrages stellt wiederum der Jahresgewinn nach Abzug der tatsächlich bezahlten Spenden dar.

Beispiel:

Steuerlicher Gewinn vor Spenden und Gewinnfreibetrag	120.000 €
Höchstausmaß für abzugsfähige Spenden (10 %)	-12.000 €
Gewinn nach Spenden (sofern mind. 12.000 geleistet)	108.000 €
Abzgl. Gewinnfreibetrag 13 % (sofern Investitionen ausreichend)	-14.040 €
Steuerlicher Gewinn nach Spenden und Gewinnfreibetrag	93.960 €

Seit dem 1.1.2013 ist bei der Berechnung des Spenden-Höchstbetrages auf den Gewinn bzw. den Gesamtbetrag der Einkünfte des laufenden Jahres Bezug zu nehmen.

Bei Aufforderung durch das Finanzamt sind steuerlich geltend gemachte Spendenbeträge belegmäßig nachzuweisen. Der Spendenempfänger muss auf Verlangen des Spenders eine Spendenbestätigung ausstellen. Der Beleg hat jedenfalls zu enthalten:

- ◆ Name der spendenempfangenden Einrichtung
- ◆ Name und Anschrift des Spenders
- ◆ Spendenbetrag
- ◆ Zahlungsdatum

Aus Sicht des Spenders ist es daher empfehlenswert, eine Spendenbestätigung ausdrücklich anzufordern, da diese nicht nicht unaufgefordert übermittelt wird.



Gewinnfreibetrag 2014 – Einschränkung auf Wohnbauanleihen anstelle begünstigter Wertpapiere

Natürliche Personen können im Rahmen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften in Form eines steuerlichen Gewinnfreibetrages bis zu 13 % ihres Gewinns aus einer betrieblichen Tätigkeit steuerfrei belassen. Um die Steuerbelastung Ihres Unternehmens zu optimieren, sollten Sie, sofern es wirtschaftlich auch sinnvoll ist, noch vor dem Jahresende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter tätigen.

Der Gewinnfreibetrag steht zunächst in Form eines investitionsunabhängigen Grundfreibetrags zu. Dieser wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt und beträgt 13 % des Gewinns (maximal € 30.000), wodurch bis zu € 3.900 Ihres Gewinnes steuerfrei bleiben. Der Grundfreibetrag kann auch von Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn bzw. ihre Betriebsausgaben pauschal ermitteln, in Anspruch genommen werden.

Maximaler Gewinnfreibetrag € 45.350

Soweit der Gewinn im jeweiligen Veranlagungsjahr über € 30.000 liegt, kann für den übersteigenden Betrag ein nach Gewinnhöhe gestaffelter investitionsabhängiger Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Bei einem Gewinn von bis zu € 175.000 beträgt der Gewinnfreibetrag 13 %. Mit steigenden Gewinnen schleift sich der Prozentsatz gegen 0 ein. Der maximal begünstigungsfähige Gewinn beträgt € 580.000, der maximale Gewinnfreibetrag daher € 45.350 (inkl. Grundfreibetrag).

Wichtig ist, dass der investitionsabhängige Gewinnfreibetrag nur bei Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter zusteht. Darunter fallen körperliche, abnutzbare und ungebrauchte Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren. Nicht begünstigt sind insbesondere PKW und Kombi, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Neuerungen 2014

Im Vergleich zum Vorjahr gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2014 (bei Bilanzstichtag 31.12.), dass anstelle der bisher begünstigten Wertpapiere nur noch Wohnbauanleihen unter die begünstigende Regelung fallen, sofern diese mindestens 4 Jahre dem Betrieb gewidmet werden. Werden die Wohnbauanleihen im betrieblichen Bereich gehalten so ist zu beachten, dass die KEST-Befreiung für Stückzinsen bis einschließlich 4 % vom Nominalbetrag für diese nicht gilt. Daher ist es empfehlenswert darauf zu achten, dass sich die Wohnbauanleihen bei der Bank in einem betrieblich definierten Depot befinden, damit diese den KEST-Abzug vornimmt und die KEST nicht von Ihnen selbst berechnet und abgeführt werden muss.

Jedenfalls müssen die Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachweislich noch im Jahr 2014 getätigt werden.



© ALEXANDER BATHS - FOTOLIA.COM

AUDITREU
Erfolg verbindet.

Immobilienveräußerung mit Verlust?

In der Regel werden bei privaten Immobilienveräußerungen positive Veräußerungsgewinne erzielt, die der 25%igen Immobilienertragsteuer unterliegen. Im Einzelfall kann es jedoch auf Grund spezieller Umstände, etwa durch Wertverlust oder Notverkauf, zu einer Immobilienveräußerung mit Verlust kommen, was eine Reihe an steuerlichen Fragen mit sich bringt.

Ein steuerlicher Verlust aus einer privaten Immobilienveräußerung kann nämlich ausschließlich mit Gewinnen aus privaten Immobilienveräußerungen desselben Veranlagungsjahres (zu 100 %) oder mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung desselben Veranlagungsjahres (und zwar nur in Höhe von 50 %) ausgeglichen werden. Ein darüber hinausgehender Verlust geht ins Leere und kann auch nicht in zukünftige Veranlagungsjahre vorgetragen werden.

Ein spezieller steuerlicher Handlungsbedarf ergibt sich im Verlustfall auf Grund der generellen Endbesteuerungswirkung der Immobilienertragsteuer (ImmoEST), deren Berechnung bzw. Abfuhr durch den beauftragten Notar erfolgt. Wird nämlich eine Liegenschaft mit Verlust veräußert, so fällt zwar keine ImmoEST an, die daraus resultierenden negativen Einkünfte werden jedoch ohne weiteres Zutun des Steuerpflichtigen auch nicht bei den übrigen Einkünften bzw. beim Einkommen berücksichtigt, sodass der steuerliche Verlust aus der Immobilienveräußerung ins Leere gehen würde.

Veranlagungsoption oder Regelbesteuerungsoption ausüben

Sollte daher in einem Veranlagungsjahr ein Verlust aus einer Immobilienveräußerung angefallen sein und gleichzeitig entweder ein Gewinn aus einer Immobilienveräußerung oder positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen, so muss zur Geltendmachung der Verluste die so genannte Veranlagungsoption bzw. die Regelbesteuerungsoption spätestens bis zur Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides aktiv ausgeübt werden. Wir stehen Ihnen dabei natürlich mit Rat und Tat zur Seite!



© PINEL - FOTOLIA

AUDITREU
Erfolg verbindet.

Gruppenbesteuerung: Antragsfrist bis Ende des Wirtschaftsjahres beachten!

Das Abgabenänderungsgesetz 2014 hat im Bereich der Gruppenbesteuerung neben der Einschränkung der Verlustverwertung von ausländischen Tochtergesellschaften auch zu einer Abschaffung der Firmenwertabschreibung für Beteiligungsanschaffungen geführt. Die Bildung einer Unternehmensgruppe kann aber weiterhin attraktiv sein.

Die Begründung einer Unternehmensgruppe nach dem Körperschaftsteuergesetz schafft die Möglichkeit, konzernintern Gewinne mit Verlusten von Mutter- und/oder Tochtergesellschaften auszugleichen, wodurch die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmensgruppe mitunter deutlich reduziert werden kann. Die einfachste Form einer Unternehmensgruppe besteht aus zumindest zwei Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH oder AG).

Gruppenantrag bis spätestens 31.12.2014

Damit die Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen werden kann, muss ein schriftlicher Gruppenantrag von jedem Gruppenmitglied (Tochtergesellschaft) und dem Gruppenträger (oberste Muttergesellschaft) nachweislich vor dem Ablauf jenes Wirtschaftsjahres, in welchem die Gruppenbesteuerung erstmals angewendet werden soll, unterzeichnet und innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung an das Finanzamt des Gruppenträgers übermittelt werden. Entspricht das Wirtschaftsjahr jeweils dem Kalenderjahr, so ist der Gruppenantrag bis spätestens 31.12.2014 zu unterzeichnen, wenn die Vorteile der Gruppenbesteuerung noch für das Jahr 2014 in Anspruch genommen werden sollen.

Unternehmensgruppe auch für KMUs

Auch für kleine und mittlere Unternehmen kann die Etablierung einer Unternehmensgruppe interessant sein, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ein Möbelproduzent hat vor Jahren sein Unternehmen auf eine Produktions-GmbH, die Verluste erzielt, und eine Vertriebs-GmbH, die Gewinne schreibt, aufgespalten. Im Rahmen der Gruppenbesteuerung ist es möglich, die Gewinne der Vertriebs-GmbH mit den Verlusten der Produktions-GmbH zu verrechnen, wodurch in Summe die Körperschaftsteuerbelastung gesenkt wird.

Weitere Voraussetzungen

Für die Bildung einer Unternehmensgruppe, die für zumindest drei Jahre aufrecht bleiben muss, ist neben der rechtzeitigen Antragstellung auch ein Beteiligungsverhältnis von mehr als 50 % zwischen der jeweiligen Mutter- und Tochtergesellschaft erforderlich. Das Beteiligungsverhältnis muss während des gesamten Wirtschaftsjahres des jeweiligen Gruppenmitgliedes vorliegen.



Neue Selbständige: Beitragszuschlag vermeiden!

Neue Selbständige sind erst dann sozialversicherungspflichtig, wenn die aus ihrer Tätigkeit erzielten Einkünfte über der Versicherungsgrenze liegen. Wird die Versicherungsgrenze im Laufe des Jahres überschritten, sollte das der Sozialversicherungsanstalt bis Ende des Jahres gemeldet werden.

Neue Selbständige sind selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit steuerliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen, für diese Tätigkeit jedoch keinen Gewerbeschein benötigen. Sie sind etwa dann nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie ihre Tätigkeit erst im laufenden Jahr aufgenommen haben oder ihre Einkünfte bislang unter der Versicherungsgrenze lagen.

Wird die Versicherungsgrenze im Laufe des Jahres überschritten, das aber der Sozialversicherungsanstalt nicht gemeldet, so verhängt die Sozialversicherungsanstalt im Nachhinein einen Beitragszuschlag von 9,3 % der Beiträge!

Für Neue Selbständige bestehen zwei relevante Versicherungsgrenzen (Werte 2014):

1. Versicherungsgrenze I:

€ 6.453,36/Jahr: Diese Grenze gilt, wenn innerhalb des Beitragsjahres keine weiteren Erwerbseinkünfte erzielt werden.

2. Versicherungsgrenze II:

€ 4.743,72/Jahr: Diese Grenze ist heranzuziehen, wenn innerhalb des Beitragsjahres eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder bestimmte andere Leistungen bezogen werden (z.B. Pension, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, etc.).

Überschreitungserklärung für laufendes Jahr

Ein Neuer Selbständiger, dessen Einkünfte eines Jahres die relevante Versicherungsgrenze übersteigen werden, kann sich durch eine entsprechende Erklärung zur Pflichtversicherung anmelden (so genannte Überschreitungserklärung). Die Feststellung der Pflichtversicherung aufgrund einer solchen Überschreitungserklärung ist jedoch seit 2012 nicht mehr nachträglich, sondern nur noch für das jeweils laufende Jahr, für 2014 somit bis spätestens 31.12.2014, möglich.

Nur dann, wenn die Einkünfte sicher unter der Versicherungsgrenze liegen, kann von einer Meldung abgesehen werden. Eine rückwirkende „Stornierung“ der Pflichtversicherung ist nicht möglich.



Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit 1.1.2015

Die Regelungen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurden nun moderner und übersichtlicher gestaltet. Sie treten mit 1.1.2015 in Kraft und gelten auch für bereits bestehende Altgesellschaften.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (kurz GesbR) wurde bereits im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811 geregelt und ist eine weitverbreitete Gesellschaftsform. Sie entsteht immer dann, wenn sich Personen unter Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft oder von Vermögensgegenständen zusammenschließen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

So treten GesbRs in der Landwirtschaft, als Klein- und Mittelbetriebe, Zusammenschlüsse von Freiberuflern, aber auch in Form von Gemeinschaften zu karitativen Zwecken oder Unternehmen von Eheleuten auf. In diese Gesetzesform werden auch Arbeitsgemeinschaften (ARGEs) eingereicht.

Die Regelungen wurden mit dem kürzlich vom Nationalrat beschlossenen „GesbR-Reformgesetz“ moderner und übersichtlicher gestaltet, wobei sie sich an den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) über die Offene Gesellschaft (OG) orientieren. Sie treten mit 1.1.2015 in Kraft und gelten – abgesehen von Opting-Out-Möglichkeiten – auch für bereits bestehende Altgesellschaften.

Rechtsnatur der GesbR

Die GesbR, die mittels formlosen Vertrags gegründet wird, hat weiterhin keine eigene Rechtspersönlichkeit, daher kann sie selbst nicht klagen oder geklagt werden. Es ist nicht möglich, eine GesbR ins Firmenbuch oder ins Grundbuch eintragen zu lassen. Sie besitzt auch kein eigenes Vermögen, das heißt, alles was zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann nur den Gesellschaftern persönlich zugerechnet werden und in deren Eigentum stehen.

Speziell bei unternehmenstragenden GesbRs tritt die Gesellschaft aber auch nach außen hin auf und kann dazu einen eigenen Namen führen. Für solche unternehmerisch tätigen Gesellschaften sehen die neuen Bestimmungen spezifische Regelungen vor, um Vertragspartnern der GesbR Rechtssicherheit zu gewährleisten, wie etwa hinsichtlich der Gültigkeit von Vertretungshandlungen seitens eines nicht geschäftsführenden Gesellschafters der GesbR.

Austritts- und Kündigungsrecht eines Gesellschafters

Die gesetzlichen Regeln sind wie bisher gegenüber Gesellschaftervereinbarungen weitestgehend nachrangig, das heißt, die Parteien eines GesbR-Gesellschaftsvertrags können das Gesellschaftsverhältnis nach eigenem Ermessen gestalten. Es gibt nun jedoch auch zwingend anwendbare Regelungen, wie etwa das nicht abdingbare Austritts- und Kündigungsrecht eines Gesellschafters oder die zwingenden Kontrollrechte der nicht geschäftsführenden Gesellschafter. ►

Gesellschafter

Die Gesellschafter haften wie bisher unbeschränkt und gemeinsam für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten. Neu verankert wurde, dass kein Gesellschafter ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft betreiben darf. Für die Gewinnverteilung sieht das Gesetz eine Verteilung im Verhältnis der Kapitalanteile vor, wobei nun bei der Gewinnzuweisung der Umfang der tatsächlichen Mitwirkung des Gesellschafters zu berücksichtigen ist. Gesellschafter können durch Mehrheitsbeschluss zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet werden.

Geschäftsführung

Bisher sah das ABGB Gesamtgeschäftsführung aller Gesellschafter mit Mehrstimmigkeitsprinzip vor. Nunmehr kann im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung an einen einzelnen oder an mehrere Gesellschafter übertragen werden. Die übrigen Gesellschafter sind dann von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann dennoch jeder einzelne Geschäftsführer gewöhnliche Geschäfte alleine abschließen; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter, so muss dieses Geschäft unterbleiben. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen aber stets der Zustimmung aller Gesellschafter.

Vorsicht bei Überschreiten von Umsatzgrenzen

Wird ein gewerbliches Unternehmen in Form einer GesbR betrieben, so ist zu beachten, dass bei Überschreiten von bestimmten Umsatzgrenzen die GesbR zwingend in eine Offene Gesellschaft (OG) oder Kommanditgesellschaft (KG) umgewandelt und als solche ins Firmenbuch eingetragen werden muss.



Aufbewahrung von Belegen

Aus steuerlicher Sicht sind Bücher und Aufzeichnungen sowie die dazugehörigen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren. Bevor Sie aber ab dem 1.1.2015 Unterlagen entsorgen, sollten Sie einige Punkte beachten.

Ein wichtiger Bestandteil der modernen Unternehmensführung ist die Optimierung von Lagerkosten. Durch den ständig steigenden Verwaltungsaufwand und die damit in Zusammenhang stehende Flut an aufzubewahrenden Geschäftsunterlagen wird die Lagerung immer mehr zu einem Kostenfaktor. Durch eine gut strukturierte Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Belegen und Geschäftspapieren können die anfallenden Kosten optimiert werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen bieten dabei insoweit Rahmenbedingungen, als diese normieren, welche Unterlagen wie lange aufbewahrt werden müssen. Aus steuerlicher Sicht sind Bücher und Aufzeichnungen sowie die dazugehörigen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren. Damit endet am 31.12.2014 die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen und Belege des Jahres 2007. Bevor Sie diese Unterlagen ab dem 1.1.2015 allerdings tatsächlich vernichten, sollten Sie einige Punkte beachten.

Anhängige Verfahren

Sind Ihre Bücher, Aufzeichnungen und Belege in einem anhängigen Verfahren, das die Abgabenerhebung betrifft (wie etwa Beschwerdeverfahren oder auch Betriebsprüfungen) von Bedeutung, verlängert sich für diese Unterlagen die gesetzliche Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens.

Umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist

Für Unterlagen, die Grundstücke betreffen, normiert das Umsatzsteuergesetz spezielle Aufbewahrungsfristen. Diese Aufzeichnungen sind wegen allfälliger Vorsteuerkorrekturen 22 Jahre lang aufzubewahren. In Sonderfällen gilt zudem eine Aufbewahrungsfrist von 12 bzw. 22 Jahren.

Unternehmensrechtliche Aufbewahrungspflichten

Auch nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sind Unterlagen, wie im Steuerrecht, über einen Zeitraum von 7 Jahren aufzubewahren. Diese Frist verlängert sich jedoch solange, als die Unterlagen für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.

Was Sie niemals vernichten sollten

Keinesfalls sollten Unterlagen, die zur Beweisführung - etwa in den Bereichen Arbeits-, Bestands-, Eigentums-, oder Produkthaftungsrecht - dienen, vernichtet werden.

Trifft auf Ihre Unterlagen aus dem Jahr 2007 keine der genannten Eigenschaften zu und haben Sie uns in Zweifelsfragen konsultiert, so bestehen keine Bedenken, Ihre Aufzeichnungen, Bücher, Belege und Geschäftspapiere zu vernichten und wieder hinreichend Platz für die Unterlagen des Jahres 2015 zu schaffen.



AUDITREU
Erfolg verbindet.

Auditreu-Internas



Herzlichen Glückwunsch!

Wir wünschen viele zauberhafte Momente nicht nur am Anfang, sondern auf allen Wegen, die ihr mit Leonie geht.

Ihr seid da, um zu beschützen und zu helfen, doch räumt auch nicht alle Steine aus dem Weg, über einige muss sie früher oder später selber steigen.

Herzlichen Glückwunsch Marion Wachter zur Geburt von **Tochter Leonie**.



Wir gratulieren Daniela Schuh!

Sie hat die Bilanzbuchhalterprüfung am WIFI mit sehr gutem Erfolg bestanden.

Ein herzlich frohes Weihnachtsfest, viel Freude, Glück und Gesundheit für das Neue Jahr wünscht Ihnen

AUDITREU

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A - 1010 Wien | Gonzagagasse 17 (Eingang auf Nr. 19)
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45
www.auditreu.at

Impressum:

AUDITREU Steuerberatungsgesellschaft, 1010 Wien, Gonzagagasse 17
fon: +43 (0)1 535 67 29 | fax: +43 (0)1 535 07 45 | e-mail: steuerberatung@auditreu.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Redaktion: Auditreu und InfoMedia News & Content GmbH